jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/10/25 2000/13/0148

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.10.2000

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §18;
EStG 1988 §19;

Rechtssatz

Grundsätzlich ist zur zeitlichen Berücksichtigung von Sonderausgaben nach§ 18 EStG 1988 festzuhalten, dass dafür die Zuordnungsregel des § 19 EStG 1988 (so genanntes Abflussprinzip) gilt (Hinweis Hofstätter/Reichel, Die Einkommensteuer-Kommentar, Tz 6 zu § 19 EStG 1988; E 8.4.1986, 85/14/0160, zur insoweit unverändert gebliebenen Rechtslage des EStG 1972).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000130148.X01

Im RIS seit

05.02.2001

Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at